



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
Mit Postzustellungsurkunde

Vorstand
der DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-
FAX +49 (0)228 99-300-1484

Ref-LA15@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Zulassung einer Ausnahme von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO
für die Strecke 5919 im Abschnitt Ebensfeld – Erfurt**

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.05.2017
Aktenzeichen: LA 15/5163.1/1 / 2830340
Datum: Bonn, 05.10.2017
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrem Antrag treffe ich folgende

Entscheidung:

Auf Grund § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lasse ich abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO auf der Schnellfahrstrecke Ebensfeld – Erfurt (Strecke 5919) zu, dass Reisezüge in den Abschnitten

- von km 82,222 bis 101,901 und von 176,298 bis 178,973 mit mehr als 250 km/h bis zu 280 km/h und
- von km 101,901 bis km 176,298 mit mehr als 250 km/h bis zu 300 km/h

in Richtung und Gegenrichtung verkehren dürfen.

Dies verbinde ich mit folgenden Maßgaben:

1. Strecke und führende Fahrzeuge müssen mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sein, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht und außerdem geführt werden kann; die Zugbeeinflussung muss wirksam sein.
2. Züge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 250 km/h dürfen anderen Zügen außerhalb der Tunnel nur begegnen, an diesen vorbeifahren oder diese überholen, wenn deren Fahrzeuge, die Ladung und die Ladungssicherung hierfür geeignet sind.





Seite 2 von 4

3. Begegnungen von mit mehr als 250 km/h verkehrenden Reisezügen und hierfür nicht geeigneten Zügen in Tunneln sind durch ein selbsttätig wirkendes technisches System sicher auszuschließen. Ist dieses System nicht wirksam, ist für die gesamte Strecke die zulässige Geschwindigkeit gemäß § 40 Abs. 2 Nr.1 EBO anzuwenden, solange ein nicht zur Begegnung geeignetes Fahrzeug auf der Strecke verkehrt.
4. Die Einhaltung der Bedingungen für Fahrzeuge ist durch die Schienennetz-Nutzungsbedingungen sicherzustellen.
5. Der Reisezugverkehr darf erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung für die Inbetriebnahme der Strecke nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) unter Berücksichtigung der beabsichtigten Geschwindigkeiten erfolgt ist.

Begründung

Allgemeines

Die Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO ist grundsätzlich dann zu rechtfertigen, wenn neu entstehenden Risiken durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Dadurch ist die Einhaltung der mindestens gleichen Sicherheit gewährleistet.

Bei einer nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO zulässigen Geschwindigkeit ist die Betriebsabwicklung ohne besondere Einschränkungen möglich. Im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h sind die erhöhten aerodynamischen Wirkungen bei Zugbegegnungen zu berücksichtigen. Hierbei sind nicht allein Zugbegegnungen außerhalb von Tunneln zu betrachten, sondern auch Tunnelbegegnungen mit hierfür nicht geeigneten Zügen, insbesondere Güterzügen auszuschließen.

Durch die abstrakte Schutzzielbeschreibung wird die Möglichkeit eröffnet, dass grundsätzlich Fahrzeugbaureihen, welche die Voraussetzungen für Zugbegegnungen, Überholungen und Vorbeifahrten einschließlich der dynamischen Dauerfestigkeitsanforderungen im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h bis 300 km/h erfüllen, auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Ausnahmezulassung eingesetzt werden dürfen.

Das geschwindigkeitsunabhängige Begegnungsverbot gemäß Richtlinie des EBA „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln (Stand 01.07.2008)“ bleibt unberührt.





Seite 3 von 4

Zu 1.

Für die zulässige Geschwindigkeit von 250 km/h sind die Ausrüstung der Strecke und der führenden Fahrzeuge mit Zugbeeinflussung in § 15 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Nr. 5 EBO vorgeschrieben. Für die zulässige Geschwindigkeit bis 300 km/h ist die strecken- und fahrzeugbezogene Zugbeeinflussung im Rahmen dieser Ausnahmezulassung vorzuschreiben.

Zu 2.

Ein wesentlicher Effekt der höheren Geschwindigkeit bei gleichem Gleisabstand ist die Einwirkung höherer Druck- bzw. Sogkräfte auf Züge in benachbarten Gleisen sowie die schnellere Änderung dieser Kräfte je Zeiteinheit. Die Maßgabe ist daher zur Erhaltung mindestens der gleichen Sicherheit erforderlich.

Zu 3.

Eine Begegnung im Tunnel von mit mehr als 250 km/h fahrenden Reisezügen und hierfür technisch nicht geeigneten Zügen, insbesondere Güterzügen, ist aus aerodynamischen Gründen jedoch auszuschließen, da hierzu keine Erkenntnisse über das Verhalten von Fahrzeugen und Ladung vorliegen. Bei betrieblichen Verfahren, die unzulässige Begegnungen, Überholungen oder Vorbeifahrten ausschließen sollen, liegt die Verantwortung allein beim Menschen. Die insoweit maßgebende Fehlhandlungswahrscheinlichkeit schließt mögliche Gefährdungen und Schäden nicht mit der notwendigen Sicherheit aus. Nur durch ein automatisiertes, selbsttätig gesteuertes technisches System kann die unzulässige Begegnung sicher ausgeschlossen werden. Es soll den höchsten realisierbaren signaltechnischen Anforderungen, mindestens jedoch SIL 4, genügen.

Zu 4.

Der Bescheid richtet sich an das Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen. Die Maßgaben, die Fahrzeuge betreffen, müssen von einer unbestimmten Zahl von Eisenbahnverkehrsunternehmen erfüllt werden, die zurzeit teilweise nicht bekannt sind. Sie können daher nicht durch Verwaltungsakt angesprochen werden. Daher ist die Aufnahme fahrzeugseitiger Maßgaben in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen erforderlich.

Zu 5.

Die Verwaltungsentscheidungen einschließlich eventueller Nebenbestimmungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Schnellfahrstrecke Erfurt – Leipzig bleiben unberührt.





Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans Dieter Müller